



Hinweise zum Musizieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Innenstadt

Sehr geehrte Musikantin, sehr geehrter Musikant,

Ihre Musikdarbietungen erfreuen sowohl die Gäste als auch die Bürger unserer Stadt. Sie tragen damit zu einer lebendigen, vielfältigen Atmosphäre des innerstädtischen Lebens bei.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass besonders im Innenstadtbereich die vielfältigsten Interessen berücksichtigt werden müssen. Die Anwohner, die Händler und Gewerbetreibenden und die Beschäftigten der Büros und Institutionen empfinden Musik sehr schnell als Belästigung, wenn die Darbietung zu laut oder mit einer langen Verweildauer an einem Ort erfolgt. Die Darbietungen von Straßenmusikern werden nur dann als angenehme Bereicherung empfunden, wenn diese sich innerhalb vorgegebener Regeln abspielen.

Nach der "Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen" ([Sondernutzungssatzung](#)), Beschluss Nr. 339/05 der Ratsversammlung vom 13.07.2005, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 16 vom 06.08.2005), stellt Ihre Musikdarbietung **nur dann** eine erlaubnisfreie Sondernutzung dar, wenn Sie nach § 5 dieser Satzung **folgende Voraussetzungen erfüllen**:

- ▶ benutzen Sie keine elektronischen Verstärkeranlagen (siehe auch § 8 der [PolVO](#)¹)
- ▶ verweilen Sie nicht auf Dauer an einem Spielort

Die Inanspruchnahme der erlaubnisfreien Sondernutzung **kann untersagt** werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.

Der Polizeivollzugsdienst und das Ordnungsamt kontrollieren die Einhaltung vorgenannter Regelungen. Ihre Hinweise sind zu befolgen. Verstöße können zur Untersagung führen.



¹ Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig, Beschluss Nr. RBV-73/09 der Ratsversammlung vom 09.12.2009, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 24 vom 19.12.2009, korrigiert im Leipziger Amts-Blatt Nr. 1 vom 09.01.2010



Zum besseren Verständnis weisen wir Sie auf die Einhaltung nachfolgender Verhaltensregeln hin:

- ▶ nach maximal 30 Minuten ist ein deutlicher Standortwechsel vorzunehmen
- ▶ als deutlicher Standortwechsel sind 100 Meter nicht zu unterschreiten
- ▶ bei Verwendung besonders lauter Instrumente (Blechblasinstrumente, Perkussion/Trommeln u. ä.) soll die Spieldauer 15 Minuten nicht übersteigen
- ▶ ein einmal bespielter Standort soll für die Dauer von mindestens 1 Stunde nicht neu besetzt werden (Achten Sie auf die Hinweise der Kontrollkräfte!)
- ▶ die Nutzung eines Standortes durch dieselbe/n Gruppe/Spieler, ist innerhalb eines Tages nur zweimal möglich
- ▶ verbinden Sie mit Ihrer Musikdarbietung keine gewerblichen Handlungen (Warenverkauf)

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Sächsisches Straßengesetz ([SächsStrG](#)) handelt, wer entgegen der Sondernutzungssatzung eine öffentliche Straße benutzt oder trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

Verstöße gegen § 8 der PolVO können nach §19 der PolVO Abs. 2 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Stadt und für Ihre musikalischen Darbietungen ein interessiertes Publikum.

Ihr Ordnungsamt

Herausgeber:

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Stadtordnungsdienst, Mai 2010
Postanschrift: Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Abt. Stadtordnungsdienst, 04092 Leipzig
Hausanschrift: Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, Haus A, 4. OG, 04317 Leipzig
Download: www.leipzig.de, Seite des Stadtordnungsdienstes
Ordnungstelefon: 0341 123-8888